

Schlichtungsordnung des Sparkassenverbandes Saar

Der Sparkassenverband Saar (SVSaar) richtet zur Klärung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und den ihm angeschlossenen Sparkassen eine Schlichtungsstelle ein. Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle zielt darauf ab, streitige Geschäftsvorfälle zu klären und Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Sparkassen (Beteiligten) einvernehmlich zu schlichten.

1. Schlichtungsstelle

- a) Der SVSaar betraut den Justitiar des Verbandes (Schlichter) mit der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Sparkassen.
- b) Der Schlichter besitzt die Befähigung zum Richteramt und zeichnet sich durch besondere Sachkunde in bankwirtschaftlichen und rechtlichen Fragen aus.
- c) Der Schlichter ist unabhängig. Er unterliegt in dieser Eigenschaft keinen Weisungen des SVSaar.

2. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens

- a) Bei Meinungsverschiedenheiten über einen Geschäftsvorfall wendet sich der Kunde grundsätzlich zunächst an seine Sparkasse. Lässt sich die Angelegenheit dort nicht einvernehmlich beilegen oder klären, kann er sich an den Schlichter wenden. Diese Möglichkeit steht auch der Sparkasse zu. Ein Schlichtungsverfahren kann bei Meinungsverschiedenheiten aller Art stattfinden, insbesondere auch – ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes, wenn der Sachverhalt von Sparkasse und Kunde nicht einheitlich dargestellt wird – wenn der streitige Geschäftsvorfall die gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Kunden betrifft.
- b) Eine Schlichtung ist ausgeschlossen,
 - wenn der Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war,
 - wenn ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen offensichtlicher Unbegründetheit des Begehrens abgewiesen worden ist,
 - wenn der Beschwerdeführer eine Strafanzeige wegen des Beschwerdegegenstandes erstattet hat oder während des Verfahrens erstattet.

3. Verfahrensablauf

- a) Der Schlichter übersendet die Beschwerde an den Gegner des Beschwerdeführers und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist, die in der Regel einen Monat betragen soll. Gleiches gilt für eine eventuelle Replik des Beschwerdeführers.

- b) Hält der Schlichter eine Kundenbeschwerde für ganz oder teilweise begründet, so unterbreitet er den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag zur gütlichen Einigung. Die Beteiligten sollen innerhalb von 2 Wochen erklären, ob Sie den Vermittlungsvorschlag annehmen.
- c) Hält der Schlichter eine Kundenbeschwerde für unbegründet, wird er die Beteiligten unmittelbar darüber informieren, dass sich die Sparkasse entsprechend Gesetz und Recht korrekt verhalten hat.
- d) Das Verfahren kann mündlich und/oder schriftlich geführt werden. Die Mitteilung des Schlichters gem. den Absätzen b) und c) erfolgen in schriftlicher Form.

4. Sonstiges

- a) Dem Kunden ist es freigestellt, sich in dem Verfahren sachkundig vertreten zu lassen.
- b) Die Kosten, die dem SVSaar durch die Schlichtungstätigkeit entstehen, trägt er selbst. Im übrigen tragen die Beteiligten die ihnen jeweils entstandenen eigenen Kosten.
- c) Der Schlichter ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle den Kunden oder die Sparkasse betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen er im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Kenntnis erlangt.